

# Satzung

## A ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Efringen-Kirchen e.V. gegründet 1919 und hat seinen Sitz in Efringen-Kirchen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - Unterhalt eines Blasorchesters
  - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
  - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
  - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
  - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
  - Unterstützung der fachlich-musikalischen sowie der überfachlichen Jugendarbeit
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **B MITGLIEDER**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Aktivmusikern
  - Jungmusikern
  - fördernden Mitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen ab dem 8. Lebensjahr werden.
- (3) Als passive Mitglieder können zahlende Mitglieder ohne Verpflichtung zur Teilnahme an der musikalischen Arbeit aufgenommen werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die dem Verein 25 Jahre lang als aktives Mitglied angehört haben oder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Stichtag für diese Regelung ist das Eintrittsdatum 01.01.2001.
- (5) Als Aktivmusiker gelten Mitglieder, die dem Aktivorchester als Musiker angehören und aktives Mitglied im Verein sind.
- (6) Als Jungmusiker gelten Mitglieder, die eine dreimonatige Probezeit abgelegt haben und noch nicht dem Aktivorchester angehören.
- (7) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Arbeit des Vereins ideell und materiell unterstützen wollen.

### **§ 5 Aufnahmen der Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme der Aktivmusiker erfolgt durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Sobald der Bewerber eine Probezeit von mindestens 12 Monaten bestanden und während derselben an keiner Probe oder Aufführung ohne zwingenden Grund gefehlt und seine musikalischen Fähigkeiten als genügend bewiesen hat.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit, insbesondere am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen und verpflichtet, die Satzungsregelungen zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 7 Proben und Aufführungen**

- (1) Die Festsetzung der Proben und Aufführungen werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Dirigenten geregelt.
- (2) Die Leitung der Proben und Aufführungen obliegt dem Dirigenten, er trifft zusammen mit dem Musik-Ausschuss die Auswahl der Musikstücke.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt, gegen die Satzung verstößt, als Aktiv-Mitglied länger als ½ Jahr grundlos nicht an Proben und Aufführungen teilnimmt oder mehr als 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.
- (5) Beim Austritt bzw. Ausschluss sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Für eventuelle Schäden und Reparaturen haftet das Mitglied.

## **C      ORGANE**

### **§ 9      Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
  - der Vorstand.

### **§ 10    Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
- einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
  - als außerordentliche Mitgliederversammlung:
    - auf Beschluss des Vorstands
    - wenn es 1/10 der Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 11    Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

### **§ 12    Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl der Vorstandmitglieder
  - Entgegennahme von Vorstands- und Prüfungsberichten
  - Entlastung
  - Genehmigung der Haushaltsführung und -pläne
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - endgültige Beschlussfassung über Mitgliedschaften
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1. Vorstand
  - 2. Vorstand
  - 1 Kassierer
  - 1 Schriftführer
  - 1 Jugendleiter
  - 1 Eventmanager
  - 1 Materialverwalter
  - 2 Notenwarte
  - 1 Beisitzer als Vertreter der aktiven Mitglieder
  - 1 Beisitzer als Vertreter der passiven Mitglieder

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 eine angemessene Vergütung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins und Erlass und Änderung der Richtlinien zuständig.
- (3) Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.
- (4) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, das Vereinsarchiv und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.
- (5) Der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die erforderlichen Steuererklärungen zuständig.
- (6) Der Jugendleiter vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine Aufgaben werden durch die Jugendrichtlinien geregelt.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen, haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 16 Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter, der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, wobei der 1. Vorstand, der Schriftführer, der Eventmanager, ein Notenwart und der Passivbeisitzer in einem Geschäftsjahr, der 2. Vorstand, der Kassierer, der Jugendleiter, ein Notenwart, der Materialwart und der Aktivbeisitzer im darauffolgenden Geschäftsjahr gewählt werden.
- (3) Tritt der Umstand ein, dass die gesamte Vorstandschaft neu gewählt werden muss, werden der 2. Vorstand, der Kassierer, der Jugendleiter, ein Notenwart, der Materialwart und der Aktivbeisitzer nur auf 1 Jahr gewählt, um den Turnus nicht zu verändern.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Zahl seiner Aktiv-Mitglieder unter 7 Mitglieder absinkt und innerhalb 3 Monaten keine neuen Mitglieder um Aufnahme nachsuchen. Sollte die Mitgliederzahl unter 7 gesunken sein, dürfen keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden, sondern bereits bestehende müssen eventuell unter Heranziehung des Vereinsvermögens abgedeckt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Efringen-Kirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 wurde eine Datenschutzordnung erstellt. Diese kann auf der Homepage unter [www.mvek.de/impressum](http://www.mvek.de/impressum) als PDF-Datei heruntergeladen und eingesehen werden.

79588 Efringen-Kirchen, den 08. März 2019

Die Eintragung in das Vereinsregister unter VR 410289 erfolgte am:

Amtsgericht – Registergericht  
Freiburg im Breisgau